

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke, zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs-und Katasterverwaltung", Stand April 2025, als Plangrundlage

W:\Satzungen\Bebauungsplaene\Kernstadt\Landesgartenschau_I_Aenderung\BPlan\BP_14_31_Landesgartenschau_I_Aend_S_PZ_261027.dwg

Zeichenerklärung

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Art der baulichen Nutzung

- GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- eGE — Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- SO 1 — Sondergebiet das der Erholung dient (Campingplatz und Ferienhäuser) Flächen gegliedert in SO 1, SO 2 und SO 3 (§ 10 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

- GH 135,0 — Gebäudehöhe als Höchstmaß in Meter über Normalhöhennull
- GR 100 m2 — maximale Grundfläche

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

- Bahnanlagen

Verkehrsflächen

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- F+R — Öffentlicher Fuß- und Radweg
- FS — Fahrradstraße
- WW — Wirtschaftsweg
- P — Öffentliche Parkfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

- Retentionsfläche (R1, R2, R3, R4 und R5)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- unterirdische Leitung (Gas) mit 6m Schutzstreifen

Grünflächen

- G 1 — Öffentliche Grünfläche gegliedert (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
  - Parkanlage
  - Spiel- und Sportpark (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
  - Parkanlage
  - Dauerkleingärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Wasserflächen (Speyerbach und Rehbach, Maifischgraben und Heulachgraben)
- Ü — Überschwemmungsgebiet
- ÜB — Überlaufbecken

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB) mit Bezeichnung der Flächen, z.B. Ablagerungsstelle Sportplatz oder Flächennummer 286
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Tierheim — Besonderer Nutzungszweck: Tierheim
- 130.01 — Höhenbezugspunkt in Meter über Normalhöhennull

Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen / Kennzeichnungen

- Planfestgestellter Deponiebereich
- Brücke
- Sonstige Wegeverbindungen auf dem LGS-Gelände
- Höhenlinien Umgebung Deponiegelände
- Höhenlinien Planung Deponiegelände

Vermerk

Die textlichen Festsetzungen zu dem Bebauungsplan "Landesgartenschau I. Änderung und Erweiterung" sind in einem gesonderten Textteil wiedergegeben. Neben den zeichnerischen Festsetzungen sind die Textfestsetzungen Bestandteil des Bebauungsplanes "Landesgartenschau I. Änderung und Erweiterung"

Bebauungsplan

Satzungsbeschluss

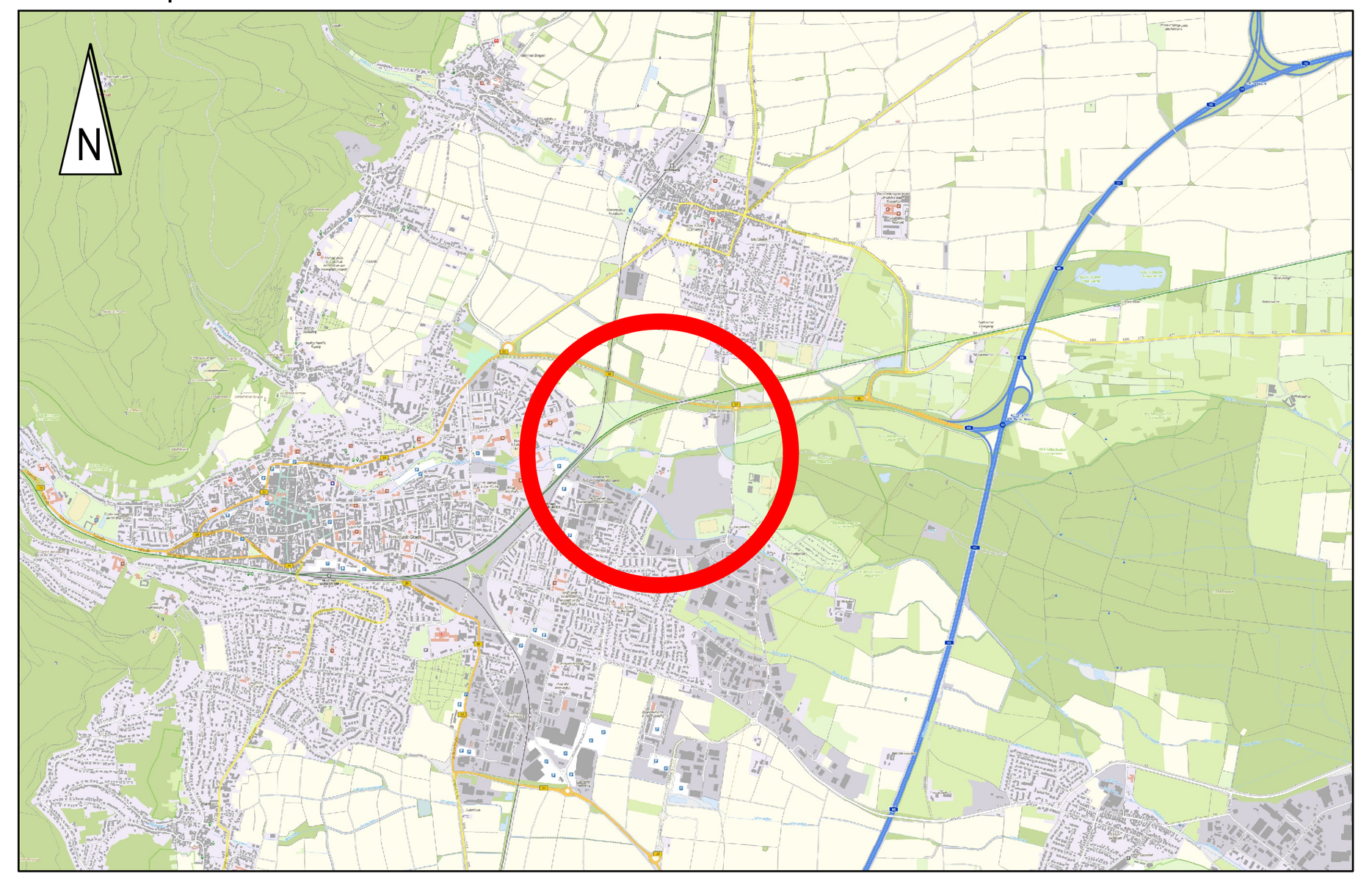
(November 2026)

Landesgartenschau, I. Änderung und Erweiterung

in den Stadtbezirken 14 und 31

NEUSTADT an der Weinstraße

Übersichtsplan unmaßstäblich



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV)
Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 672, 673).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475).

Verfahren

Aufstellung	
Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat	01.07.2025
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (Amtsblatt Nr. 28 - 2025) *gemäß § 2 Abs. 1 BauGB*	03.07.2025
Frühzeitige Beteiligung	
Beschluss der frühzeitigen Beteiligung durch den Stadtrat	01.07.2025
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung (Amtsblatt Nr. 28 - 2025)	03.07.2025
Öffentlichkeitsbeteiligung *gemäß § 3 Abs. 1 BauGB*	04.07.2025 - 04.08.2025
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange *gemäß § 4 Abs. 1 BauGB* und der Nachbargemeinden *gemäß § 2 Abs. 2 BauGB*	04.07.2025 - 04.08.2025
Abwägungsbeschluss über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen	28.05.2025
Mitteilung des Abwägungsergebnisses an die privaten Einwendenden	01.06.2026
Förmliche Beteiligung	
Beschluss der förmlichen Beteiligung durch den Stadtrat	28.05.2026
Ortsübliche Bekanntmachung der förmlichen Beteiligung (Amtsblatt 38- 2026)	01.10.2026
Öffentlichkeitsbeteiligung *gemäß § 3 Abs. 2 BauGB*	02.10.2026 - 03.11.2026
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange *gemäß § 4 Abs. 2 BauGB* und der Nachbargemeinden *gemäß § 2 Abs. 2 BauGB*	01.10.2026 - 03.11.2026
Abwägungsbeschluss über die im Rahmen der förmlichen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen	....
Mitteilung des Abwägungsergebnisses an die privaten Einwendenden	....
Satzung	
Satzungsbeschluss durch den Stadtrat	....
Ausfertigung	
Es wird bestätigt, dass der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung, Textfestsetzungen und örtlichen Bauvorschriften mit dem Satzungsbeschluss durch den Stadtrat übereinstimmt und hiermit ausgefertigt wird.	
Neustadt an der Weinstraße, den S T A D T V E R W A L T U N G	....
Marc Weigel Oberbürgermeister	
Bekanntmachung	
Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten des Bebauungsplans (Amtsblatt .... -................) *gemäß § 10 Abs. 3 BauGB*	....
Neustadt an der Weinstraße, den S T A D T V E R W A L T U N G	....
Bernhard Adams Beigeordneter	